

Nr. 546d

**Verordnung
über die Zuteilung der Studienplätze im
Masterstudiengang Joint Medical Master der
Universitäten Luzern und Zürich**

vom 21. Januar 2020 (Stand 1. Februar 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz) vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Universitätsrates,

beschliesst:

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für den Masterstudiengang Joint Medical Master der Universitäten Luzern und Zürich (im Folgenden: JMM-UniLU/UZH), der an der Universität Luzern durchgeführt wird.

² Sie regelt die Anzahl Studienplätze im Masterstudiengang JMM-UniLU/UZH und die Zuteilung der Studienplätze an Studienanwärterinnen und -anwärter ohne Bachelordiplom des Luzerner Tracks der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

§ 2 *Anzahl Studienplätze*

¹ Für den Masterstudiengang JMM-UniLU/UZH stehen 40 Studienplätze zur Verfügung.

§ 3 *Zuteilung der Studienplätze*

¹ Die Studienplätze des Masterstudiengangs JMM-UniLU/UZH werden vorrangig den Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelordiploms des Luzerner Tracks der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich zugeteilt.

¹ SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

² Verbleibende Studienplätze werden weiteren Studienanwärterinnen und -anwärtern in nachstehender Reihenfolge zugeteilt:

1. Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelordiploms der Fachrichtung Humanmedizin einer schweizerischen universitären Hochschule.
2. Inhaberinnen und Inhabern eines ausländischen Bachelordiploms der Fachrichtung Humanmedizin, wenn dieses Diplom im Land, in dem es erworben wurde, zum Masterstudium berechtigt (Studienplatznachweis). Im Übrigen richtet sich die Zulassung ausländischer Studienanwärterinnen und -anwärter nach den massgebenden Empfehlungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz².
3. Inhaberinnen und Inhabern eines in der Schweiz nicht anerkannten ausländischen Diploms als Ärztin oder Arzt.

³ Innerhalb einer Gruppe werden die Studienplätze nach der Höhe der Abschlussnoten zugeteilt. Bei gleich hohen Abschlussnoten entscheidet die weitere Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter über die Zuteilung der Studienplätze. Die Universität Luzern legt die Kriterien fest.

§ 4 *Abgewiesene Studienanwärterinnen und -anwärter*

¹ Studienanwärterinnen und -anwärter, die keinen Studienplatz erhalten haben, können sich im folgenden Studienjahr erneut für den Masterstudiengang JMM-UniLU/UZH anmelden. Sie werden gleichbehandelt wie erstmals angemeldete Studienanwärterinnen und -anwärter.

§ 5 *Entscheid*

¹ Das zuständige Organ der Universität Luzern entscheidet über die Zuteilung eines Studienplatzes.

§ 6 *Bestätigung der Studienplatzannahme*

¹ Studienanwärterinnen und -anwärter bestätigen die Annahme des Studienplatzes innert zehn Tagen nach Erhalt des Entscheides.

² Bleibt die Bestätigung innert Frist aus, verfällt der Anspruch auf den zugeteilten Studienplatz.

³ Die frei gewordenen Studienplätze werden in der Reihenfolge gemäss § 3 den Studienanwärterinnen und -anwärtern zugeteilt, die noch keinen Studienplatz erhalten haben.

² Empfehlung des Hochschulrats zur Zulassung ausländischer Studienanwärterinnen und -anwärter zum Medizinstudium in der Schweiz.

§ 7 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)³ vom 3. Juli 1972 beim Bildungs- und Kulturdepartement Beschwerde geführt werden.

§ 8 *Befristung*

¹ Die Verordnung ist bis zum 31. Januar 2023 befristet.

³ SRL Nr. [40](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

| Element | Beschlussdatum | Inkrafttreten | Änderung | Fundstelle G |
|---------|----------------|---------------|-------------|--------------|
| Erlass | 21.01.2020 | 01.02.2020 | Erstfassung | G 2020-006 |

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

| Beschlussdatum | Inkrafttreten | Element | Änderung | Fundstelle G |
|----------------|---------------|---------|-------------|--------------|
| 21.01.2020 | 01.02.2020 | Erlass | Erstfassung | G 2020-006 |